$\underline{Literaturliste}$

Gesetzestexte:
Beck-Texte im dtv:
Bürgerliches Gesetzbuch Akt. Auflage
CompRecht Computerrecht
Literatur:
Eugen Klunzinger, Einführung in das Bürgerliche Recht, 13. Aufl., Verlag Vahlen
Peter Bähr – Arbeitsbuch zum Bürgerlichen Recht
Brox, Allgemeiner Teil Schuldrecht und Allgemeiner Teil BGB,
Larenz: Allgemeiner Teil des BGB
Textreihe "prüfe dein Wissen"
Helmut Köhler Allgemeiner Teil BGB
Helmut Köhler Besonderer Teil BGB I
Jus Schriftenreihe – Lehr- und Praxisbücher
Volker Emmerich: Das Recht der Leistungsstörungen
Volker Emmerich: BGB Schuldrecht besonderer Teil
Peter Katko, Bürgerliches Recht - Schnell erfasst
Kilian/Heussen, Computerrechts-Handbuch, 27. Ergänzungslieferung 2009

Abbo Junker / Martina Benecke Computerrecht

ISBN 3-7890-8216-3

3. Auflage Reihe: Recht und Praxis Nomos, Baden-Baden 2003, 289 Seiten, 35 €

Vorlesungsgliederung Recht

IT-Recht

I. Grundfragen des EDV-Rechts:

- I.1. Wirtschaftliche Bedeutung der Informationstechnologie (IT)
- I.2. Überblick über die relevanten Rechtsgebiete UrhG, UWG, PatG, MarkenG, BDSG, StGB
- I.3. Softwareschutz und Softwareüberlassung

II. EDV-Verträge:

- III.1. Vertragsrecht BGB, AGB
- III.1.1. Vertragsgestaltung
- III.1.2. Vertragstypologie
- III.2. Leistungsstörung und Gewährleistung §§ 286, 326,437, 634 BGB
- III.3. Produkthaftung für Software
- III.3.1. Risikoverteilung und Mitwirkungspflichten
- III.3.2. Software-Pflege
- III.3.3. Hardware-Wartung
- III.4. Dienst- und Beratungsverträge §§ 611,631 BGB
- III.5. Werkverträge §§ 631 ff. BGB
- III.6. Software-Vertrieb
- III.7. Outsourcing und ASP

III. Schutz geistigen Eigentums

- II.1. Urheberrecht UrhG
- II.2. Der Werkbegriff des Urhebergesetzes
- II.2.1. Urheberpersönlichkeitsrechte
- II.2.2. Verwertungsrechte
- II.4. Besondere Vorschriften für Computerprogramme (§§ 69 a ff. UrhG)
- II.5. Gesetzliche Regelungen für Datenbanken (§§ 87 a ff. UrhG)
- II.6. Patent- und Markenrecht
- II.7. Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

IV. Multimedia und Internet:

- IV.1. Multimedia und Recht
- IV.2. Rechtliche Probleme des Internets BGB, AGB
- IV.3. Elektronik-Commerce E-Commerce-Gesetze
- IV.4. Informationspflichtenverordnung
- IV.5. Providerverträge
- IV.6. Das Telekommunikationsgesetz
- IV.7. Zulässigkeit und Schutz von Internetdomains
- IV.8. Online-Auktionen

V. EDV und Arbeitsrecht:

- V.1. Urheberrechte im Arbeitsverhältnis §§ 43, 69 b UrhG
- V.2. Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter
- V.3. Wettbewerbsverbote

V.4. Der Einsatz von Informationstechnologien im Unternehmen

VI. Datenschutz:

- VI.1. Bundesdatenschutzgesetz BDSG
- VI.1.1. Grundfragen des Datenschutzes
- VI.1.2. Personelle und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
- VI.4. Der Datenschutzbeauftragte
- VI.5. Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- VI.6. Erhebung von Benutzerdaten im Internet

VII. EDV und Strafrecht:

- VII.1. Der strafrechtliche Schutz von Computerprogrammen
- VII.2. Straftaten im Internet

VIII. Internationale Rechtsbezüge:

- VIII.1. Software und internationales Privatrecht
- VIII.2. Internationaler Rechtsschutz von Software
- VIII.3. Rechtsdurchsetzung im Ausland

VorlesungsgliederungRecht4.ITR

Anleitung zur Falllösung Schema 1

- 1. Sachverhalt sorgfältig (zweimal) lesen
- 2. Sachverhalt erarbeiten (bunte Markierungen)
- 3. Skizze anfertigen (Schmierblatt)
- 4. Lösungsstichpunkte (Schmierblatt)
- 5. Lösung ausarbeiten (Klausurtext) -> Dafür gibt es dann die Punkte!

-> Wie finde ich den richtigen Einstieg in die Fallprüfung/Klausur?

1. Vorüberlegung: Merksatz

4-W-Frage: Wer will was von wem woraus?

Wer = Anspruchsteller

Was = Sein Begehr

Von Wem = Der Anspruchsgegner

Woraus = Auf welche Anspruchsgrundlage (Gesetzesnorm/§) stützt er sich?

2. Jetzt Obersatz formulieren:

Bsp: X (der Verkäufer) könnte von Y (dem Käufer) ...(sein Begehr, hier: Bezahlung) gem. § ...BGB (§ 433 II BGB) fordern

Wichtig: nie die Anspruchsgrundlage vergessen!

3. Jetzt prüfen Sie diese Anspruchsgrundlage durch (Muster "Wie prüfe ich innerhalb eines Anspruches & Gutachtenstil)

Prüfung der:

- o Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage = § ... BGB (z.B. § 433 I/II)
- o Einwände (z.B. Verschulden, Verjährung, Mängel)
- o Rechtsfolgen (z.B. Leistungs- / Schadensersatzpflicht)

-> Welche Ansprüche prüfe ich zuerst?

Prüfungsreihenfolge:

- 1. Vertragliche Ansprüche
 - auf Erfüllung, (z.B. § 433 1, Eigentumsverschaffungspflicht des Verkäufers,
 § 433 II, Zahlungspflicht des Käufers)
 - nach Vertragsbeendigung
 - Ansprüche aus Vertragsstörung
 - Verzug (286 ff, 293 ff.)
 - Unmöglichkeit (275 ff.)
 - Gewährleistung (434 ff.)
 - Sonstige Pflichtverletzungen (früher: pVV)
- 2. Vertragsähnliche Ansprüche
 - vertragsähnliche Beziehungen, § 311, 241 II
 - Geschäftsführung ohne Auftrag § 677 ff.
- 3. Deliktische Ansprüche § 823 ff.
- 5. Bereicherungsrechtliche Ansprüche § 812 ff.

DIESE REIHENFOLGE IMMER BEACHTEN!

Falllösung Schema 2:

Ziel: Beantwortung der gestellten Frage in Form eines rechtlichen Gutachtens (regelmäßig durch Feststellen des Bestehens/Nichtbestehens von Ansprüchen)

Schritte:

- 1. Erfassen des Sachverhalts einschließlich Fragestellung (Vorarbeit)
 - (Mehrmaliges) Lesen des Sachverhalts und der Frage

- Ggf. Markieren wichtiger Informationen
- Ggf. Anfertigung einer **Sachverhaltsskizze** (insb. bei komplexen SV mit mehr als 2 Personen und mehreren Ereignissen) als
 - o Chronologische Übersicht und/oder
 - Personenskizze

2. Entwicklung der Falllösung (Vorarbeit)

- Auffinden der zu pr
 üfenden Anspr
 üche und Anspr
 uchsgr
 undlagen durch Anwendung des Schemas
- "Wer will was von wem woraus?" (4-W-Frage; siehe Schema 2)
- Ordnen der gefundenen Anspruchsgrundlagen (nach Kriterien der Logik und Zweckmäßigkeit)
- Erstellung einer **Lösungsskizze**, d.h. stichpunktartige Prüfung der Voraussetzungen der gefundenen Anspruchsgrundlagen
- Prüfung aller Ansprüche, die von Fallfrage erfasst
- Keine Prüfung von Ansprüchen, nach denen nicht gefragt

3. Ausformulieren der Lösung im Gutachtenstil

Subsumtion/Gutachtenstil

Gutachtenstil	<>	Urteilsstil
Ergebnis am Ende		Ergebnis am Anfang
(also, somit)		(weil,denn)

Subsumtion

= Verfahren zur Feststellung, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage gegeben sind

1. Obersatz

- = Aufwerfen der indirekten Frage, ob ein bestimmter Anspruch besteht
- Legt fest, was nachfolgend geprüft wird
- Z.B. "könnte", "müsste", "fraglich ist"
- Sollte 4 Ws enthalten, d.h. Anspruchsteller, Anspruchsgegner, Anspruch, Anspruchsgrundlage
- Bsp.: "A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 500 € aus § 280 I haben."

2. Subsumtion i.e.S.

- a) Nennung und Definition der Voraussetzungen der AGL bzw. etwaiger Hilfsnormen
 - z.B. "Dazu ist erforderlich, dass...", "Dies setzt voraus, dass..."
- b) Anwendung auf Sachverhalt

- z.B. "Hier...", Im vorliegenden Fall..."

3. Ergebnis

- Formulierung Zwischenergebnisse und Endergebnis
- z.B. "Somit...", "Also...", "Daher...", "Folglich..."

Anwendung

- auf Prüfung von AGL
- Wiederholung der Subsumtionsschritte 2. und 3. für alle zu pr
 üfenden Tatbestandsmerkmale innerhalb einer AGL
- nur dort, wo rechtliche Probleme
- bei unproblematischen Tatbestandsmerkmalen einfache Feststellung des Vorliegens möglich

ein.

Fallprüfung Beispiel vertragliches Schuldverhältnis

I. Anspruchsprüfung:

Wer will was von wem woraus?

Im Gutachtenstil:

Anspruch

x verlangt Lieferung einer Sache / Zahlung des Kaufpreises.

Anspruch könnte sich ergeben aus

Vertrag

II. Subsumption

Fall und Fragestellung unter den Gesetzeswortlaut stellen und prüfen ob Tatbestand der Gesetzesvorschrift erfüllt ist.

Beispiel:

- 1) Ist ein Vertrag wirksam zustande gekommen?
- → nur wenn aus Sachverhalt Anhaltspunkte hervorgehen: prüfen

Gibt es Angebot + Annahme? - §§ 145 ff, 130 ff

- a) Verstoß gegen Gesetz § 134 BGB
- b) Sittenwidrigkeit § 138 BGB
- c) Formvorschriften vorgeschrieben §§ 125, 313 BGB
- d) Geschäftsfähigkeit §§ 104 ff. BGB
- e) Anfechtung §§ 119, 123 BGB
- f) Bedingung oder Befristung §§ 158 ff. BGB
- g) Stellvertretung §§ 164 ff. BGB
- h) Auslegung §§ 133, 157 BGB
- i) § 242 BGB

Je nach Vertragstyp – sind

Haupt – oder Nebenleistungspflichten

betroffen?

- a) Sind konkrete Leistungspflichten bestimmt? §§ 269 ff
- b) Bei Hauptleistungspflicht **vor** Gefahrübergang / Übergabe § 433 KV Abnahme - § 640 WV
- → Liegt eine Leistungsstörung vor:
- 1. Verzug § § 286 + 323 325 BGB oder
- 2. Unmöglichkeit §§ 275 + 326 BGB + 323 325 BGB
- 3. **nach** Gefahrübergang

Gewährleistungsrecht §§ 434 ff, 634 BGB

- a a) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz §§ 433, 437 Z. 3, 440, 325
- b b) auf Rücktritt §§ 433, 437 Z 2., 440, 325, <u>326</u>

Der Kaufvertrag wird zum Rückgewährschuldverhältnis

- a a a) Ansprüche des Käufers §§ §§ 323 **812 BGB** bzw. §§ 346, 347 auf Kaufpreisrückzahlung, evtl. Zinsen, Aufwendungsersatz
- b b b) Ansprüche des Verkäufers §§ 323, 812, 346, 347 BGB
 - auf Herausgabe der Kaufsache
 - evtl. Wertersatzanspruch nach §§ 818 II BGB oder Nutzungsersatzanspruch § 818 III BGB

- Schadensersatz nur bei verschärfter Haftung des Käufers nach § 819, 818 IV BGB
- Kenntnis des Käufers
- c) Preisgefahr §§ 446,447 BGB = Käufer haftet dem Verkäufer:

Fallprüf.

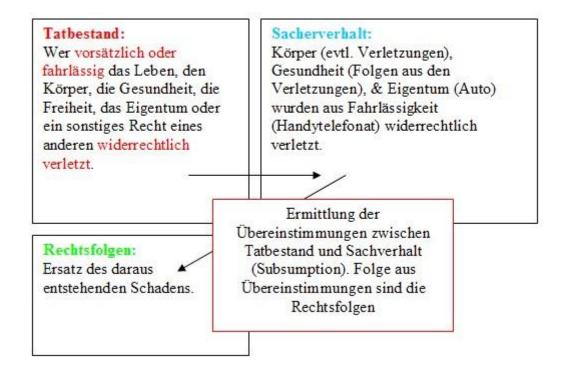
Fallprüfung Beispiel gesetzliches Schuldverhältnis

Grundsatz bei der Suche des zutreffenden Paragraphen:

Wer will was, von wem, woraus?

Beispiel:

Ein Autofahrer telefoniert beim Fahren mit dem Handy und fährt auf einen anderen PKW auf



§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Situation: A verkauft an B ein Auto zum Preis von 5000 Euro. Kann A die 5000 Euro von B verlangen

Urteilsstil:

Urteil: K ist verpflichtet, weil...(Ergebnis wird vorgezogen und dann begründet)

Gutachtenstil:

A könnte gegenüber B gemäß §433 (2) BGB einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises haben. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen A und B ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Schuldverhältnis

→ aus Vertrag (Hauptpflicht) → § 311 Abs. 1 --- § 241 Abs. 1

Kauf-, Miet-, Dienst-, Werkvertrag u.a.

Angebot + Annahme

=

Zwei sich entsprechende Willenserklärungen auf bestimmte Rechtsfolgen gerichtet = Einigung

→ aus Vertrag (Nebenpflicht) → § 311 Abs. 2 --- § 241 Abs. 2

→ aus Gesetz

§§ 812 ff BGB – ungerechtfertigte Bereicherung und § 823 BGB – unerlaubte Handlung

Schuldverhältnis-Fol-1

Vorsatz und Fahrlässigkeit § 276 + § 823 BGB

Der Vorsatz-Begriff wird in drei Stufen eingeteilt:

• Vorsatz direkt 1. Grades ("Absicht"): Die Absicht ist der zielgerichtete Wille, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen = zielgerichtetes bewusstes und gewolltes Handeln.

Beispiel: § 826 BGB

Überfahren einer roten Ampel mit Fußgänger

- Vorsatz direkt 2. Grades ("direkter Vorsatz"): Der Täter muss den Erfolg durch wissentliches Handeln herbeiführen = bewusstes und gewolltes Handeln. Beispiel: § 823 BGB Überfahren einer roten Ampel
- Vorsatz eventualis ("Eventual- oder bedingter Vorsatz"): "den Taterfolg für möglich halten und billigend in Kauf nehmen".

Beispiel: § 826 BGB

Überfahren einer roten Ampel bei gelb

=> Abzugrenzen ist er von der bewussten Fahrlässigkeit (bei welcher der Taterfolg zwar für möglich gehalten, aber auf sein Ausbleiben gehofft und fahrlässig vertraut wird).

Fahrlässigkeit

§ 276 Abs. 2 BGB - Fahrlässigkeit : Außer-Acht-Lassen "der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" oder Unaufmerksamkeit

- -> Der Fahrlässigkeitsmaßstab ist die objektive erforderliche Sorgfalt, nicht die übliche Sorgfalt. Wer am Rechtsverkehr teilnimmt, muss sich darauf verlassen können, dass der andere Teilnehmer mit der für seine Tätigkeit erforderlichen Sorgfalt agiert.
 - Grobe Fahrlässigkeit:
 - => die erforderliche Sorgfalt wird im besonderen Maße nicht beachtet.
 - Fahrlässigkeit
 - =>die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet bzw. nicht mit absichtlicher Unachtsamkeit beachtet.
 - Leichte Fahrlässigkeit
 - => stellt auf die persönlichen Fähigkeiten des Täters ab.

Willenserklärung

I. z.B. Angebot nach § 145 BGB

→ wird vom Empfänger aus betrachtet

→ Der Erklärungstatbestand = mündliche, schriftliche Erklärung. Handzeichen, Kopfnicken etc...

lässt den Erklärungsempfänger schließen auf einen

→ Handlungswillen = aktive zurechenbare Handlung

(nicht " Kopfnicken " durch Einschlafen)

→ Geschäftswillen = einen bestimmten Vertrag abschließen zu wollen

→ Rechtsbindungswillen = ein Rechtsgeschäft verbindlich mit allen Rechts-

Folgen eingehen zu wollen.

→ Zugang der WE = Die Erklärung muss dem Empfänger zugehen

-> hören, lesen, als Brief, Nachricht etc.

II. Gleiches gilt für die Annahme - § 147 ff. BGB

III.

Wenn Angebot und Annahme übereinstimmen oder sich entsprechen, besteht

→ Einigung = Vertrag ist zustande gekommen

Willenserklärung-Ang.-Ann.-Fol-3

Erklärungstatbestand

muss schließen lassen auf:

Handlungswille Rechtsbindungswille Geschäftswille

Handlungswille Erklärungsbewusstsein Geschäftswille

-> aktuelles/potenzielles

-> Rechtsschein

Zurechnung

Wille = innerer Erklärungstatbestand

Erklärungstatbestand-Fol-4

Auskunft - Rat - Empfehlung

Normalfall:

Kein Rechtsbindungswillenkein WEkein Vertrag

§ 675 Abs. 2 -> keine Haftung

Auskunftsvertrag

Auskunft entgeltlich: Immer Rechtsbindungswillen Dienstvertrag § 611 BGB

Werkvertrag § 631 BGB

Geschäftsbesorgungs<u>vertrag</u> § 675 Volle Haftung SE, ggf. §§ 280 ff

2.

Auskunft entgeltlich: z.B. stillschweigender Abschluss eines Auskunftsvertrages

→ für den Erklärungsempfänger erhebliche wirtschaftl. Bedeutung und Entscheidungsgrundlage

→ Auskunftsperson sachkundig / eigenes wirtschaftl. Interesse

Einigung durch Angebot und Annahme **Einigung**:

Das **Angebot** muss auf einen bestimmten Geschäftswillen schließen lassen – welche Verpflichtung, Rechtsänderung, Regelung (schuld-, familien-, erb-, gesellschaftsrechtlich) soll getroffen werden-.

- Die Erklärung muss dem Erklärenden zurechenbar sein: Es genügt potentielles (mögliches) Erklärungsbewusstsein; auch die abredewidrige Ausfüllung einer Blanko-Erklärung wird zugerechnet (Unterschrift zuerst, später Text)
- Die Erklärung muss abgegeben sein = willentlich in Verkehr gebracht auch durch Überbringungsboten
- **Zugang** der Erklärung: Sie muss in den Machtbereich des Empfängers gelangen und es muss für diesen die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestehen (Z.B. Briefkasten/ nicht mitten in der Nacht)

Die **Annahme** muss uneingeschränkt erklärt werden und den Erfordernissen einer Willenserklärung genügen.

- Die abgegeben Erklärung muss in der vereinbarten oder gesetzlichen Frist erfolgen, vgl. § 149 BGB
- Die **modifizierten Annahme** enthält ein neues Angebot.
- Zugang ist nur nach § 151 BGB entbehrlich.
- Bei Verhinderung des Zugangs:
 wird Annahme verweigert oder aus sonstigen Gründen nicht ermöglicht

Unklare Erklärung - Auslegung

Ist der **wahre Wille** erkannt, ist dieser maßgeblich. Die äußere Erklärung ist irrelevant: "falsche Bezeichnung schadet nicht.

Wird der wahre Wille nicht erkannt, muss die Erklärung vom **Empfängerhorizont** ausgelegt werden: entscheidend ist der objektivierte Erklärungsinhalt – **normative/gesetzliche** Auslegung.

- → Wortlaut der Erklärung
- → Beweggründe und Begleitumstände
- → Zweck des Rechtsgeschäfts, Interessenlage, Treu und Glauben und Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB)

Ausnahme der normativen Auslegung: bei vorformulierten Erklärungen (AGB) **Dissens**

Einigung ist misslungen:

- Offener Dissens § 154 BGB: Unvollständigkeit nicht erkannt
 - → bei einzelnen widersprechenden AGB unbeachtlich
 - → bei widersprüchlicher Höhe der Gegenleistungsverpflichtung unbeachtlich
- Versteckter Dissens § 155 BGB: Einigungsmangel ist verborgen geblieben

Rechtsfolge: Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsabschluss § 311 Abs. 2 BGB

Gefälligkeit

1. Alltägliche Gefälligkeit

- → Unentgeltlich
- → kein Rechtsbindungswille
- → kein Vertrag= kein pflichtbezogenesSchuldverhältnis
- → keine Haftungsbeschränkung bei einer unerlaubten Handlung oder Gefährdungshaftung
 = Umzugshelfer / Tramper

2. Gefälligkeitsverhältnis

- → unentgeltlich
- → Rechtsbindungswille
- → Vertrag
 - = pflichtbezogenes Schuldverhältnis mit Nebenpflichten
- → Keine Haftungsbeschränkung

3. Gefälligkeitsvertrag

- → unentgeltlich
- → Rechtsbindungswille
- → Vertrag
 - = pflichtbezogenes Schuldverhältnis mit Hauptleistungs- und Nebenpflichten
- → Haftungsbeschränkung aufgrund Gesetzes (z.B. § 690 BGB)

Gefälligkeit-Fol-6

I. Schuldverhältnis

Pflichten aus dem Schuldverhältnis:

→ Hauptpflicht § 241 Abs. 1

→ Nebenpflicht § 241 Abs. 2

Zustandekommen des Schuldverhältnisses:

Begründet: Hauptpflicht

§ 311 Abs. 1 in Verbindung mit § 241

Abs. 1

Nebenpflicht

§ 311 Abs. 2 in Verbindung mit § 241

Abs. 2

durch

Vertrag z.B. Kauf-, Miet-, Dienst-, Werkvertrag u.a.

- d. h. Einigung = Angebot und Annahme § 145

Vertrag → Zwei sich entsprechende Willenserklärungen auf

bestimmte Rechtsfolgen gerichtet

Willenserklärung:

Erklärungstatbestand ->

Handlungs- Rechtsbindungs-

Geschäftswillen

→ auf Vertragsinhalt gerichtet

Erklärungsbewusstsein

Rechtsschein Zurechnung

Schuldverhältnis Handlung	= Rechtsgeschäft / unerlaubte				
	→ vertraglich / gesetzlich				
1. Leistungspflichten	Hauptleistungspflichten				
Leistungsstörungsregeln					
→ Verzug § 286 → Ur 433 ff	möglichkeit §§ 275, 326 → Gewährleistung §§				
2. Nebenpflichten	Sorgfaltspflichtverletzung				
Bei Nichterfüllung:	c.i.c. = Verschulden bei Vertragsabschluss				
→	Aufnahme ernsthafter Vertragsverhandlungen § 311 Abs. 2, 3				

Rechtsbindungswillen						
nein	nein	<u>nein</u>				
Anbieten von Waren	Auskunft, Rat, Empfehlung	Gefälligkeit				
Aufforderung, Angebote abzugeben	unverbindlich § 675 Abs.2	alltägl. Gefälligkeit				
"Sonderangebot"		Gefälligkeitsverhältnis				
Eine rechtsverbindliche Willenserklärung wird nicht abgegeben icht zustande						

Rechtsbindungswillen:					
ja	ja	<u>ja</u>			
Vertragsangebot	Bei wirtschaftl. Bedeutung:	Gefälligkeitsvertrag			
	Rat muss sorgfältig erteilt werden				

Gefälligkeitsvertrag: Auskunft entgeltlich:

- → Dienstvertrag, § 611
- → Werkvertrag, § 631
- → Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675
- → stillschweigender Abschluss eines Auskunftsvertrags
- -- für Empfänger erheblich wirtschaftliche Bedeutung
- -- Entscheidungsgrundlage
- -- Auskunftsperson sachkundig oder eigenes wirtschaftliches Interesse

Wirksamwerden des Angebotes

Abgabe: Zugang: nicht wirksam,

wenn willentliche Entäußerung Machtbereich gelangt vor oder mit Zugang §§ 145 ff theoretische Möglichkeit

Widerruf § 130

der Kenntnisnahme

§§ 130 ff

Machtbereich:

Vertragspartner, Empfangsvertreter,

ermächtigter Empfangsbote, Empfangsvorrichtung

Das Zustandekommen der Einigung durch Angebot und Annahme:

Einigung:

Das Angebot muss auf einen bestimmten Geschäftswillen schließen lassen

→ welche Verpflichtung, Rechtsänderung, rechtliche Regelung soll getroffen werden

Die Erklärung muss dem Erklärenden zurechenbar sein:

Es genügt potenzielles Erklärungsbewusstsein; auch die abredewidrige Ausfüllung einer Blankoerklärung wird zugerechnet. → Rechtsschein

Die Erklärung muss abgegeben = willentlich in den Verkehr gebracht worden sein; es kann ein Überbringungsbote eingeschaltet werden.

Zugang der Erklärung:

Sie muss in den Machtbereich des Empfängers gelangen; und es muss die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestehen. Die Erklärung kann gegenüber dem Empfangsboten, Empfangsvertreter abgegeben werden oder in Empfangsvorrichtungen geschaffen werden.

Die <u>Annahme</u> muss uneingeschränkt erklärt werden und muss den Erfordernissen einer Willenserklärung genügen.

Die abgegebene Erklärung muss in der vereinbarten oder gesetzlichen Frist erfolgen. §§ 148 ff

Die modifizierte Annahme enthält ein neues Angebot: § 150 Abs.2

Der Zugang ist unter den Voraussetzungen des § 151 entbehrlich. Im Falle der Verhinderung des Zugangs muss unterschieden werden, ob die Annahme verweigert wird oder aus sonstigen Gründen nicht eintritt.

Unklare Erklärung

Auslegung §§ 133, 157

 \rightarrow Ist der wahre Wille erkannt, dann ist dieser maßgebend.

- → Die äußere Erklärung ist irrelevant, falsa demonstratio non nocet = falsche Bezeichnung schadet nicht.
- → Wird der wahre Wille nicht erkannt, so muss die

Erklärung vom Empfängerhorizont

aus ausgelegt werden;

maßgeblich ist der objektivierte Erklärungsinhalt:

- Auszugehen ist vom Wortlaut der Erklärung.
- Es sind die Beweggründe und Begleitumstände heranziehen.
- Der Zweck des Rechtsgeschäftes, die Interessenlage sowie Treu und Glauben und die Verkehrssitte sind zu berücksichtigen.

Ausnahme

→ bei vom Empfänger vorformulierten Erklärungen

Vertragsschluss ohne Angebot und Annahme:

→ Gemeinsame Erklärungen

Grundstückskaufvertrag vor dem Notar

Es werden - von einer Partei oder Dritten – vorbereitete Verträge unterschrieben. Es wird sukzessive eine Einigung über den Vertragsinhalt erzielt.

→ Vollzug des Vertrages

Bei fehlender Einigung über alle Vertragspunkte kommt der Vertrag durch Vollzug zustande.

→ Abnahme der Leistung

Im Falle der Abnahme der Leistung, die im der Daseinsvorsorge angeboten wird, kommt der Vertrag zustande → Parkhaus, ÖPNV

Fortsetzung eines beendeten Vertrages

→ Nach Kündigung: Mietvertrag ist jetzt Nutzungsvertrag § 535

Vertrag durch Stillschweigen

Im Miet- und Dienstvertrag ist ausdrücklich, dass mit der Fortsetzung der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt.

Wird nach Beendigung des Vertrages weiter Strom geliefert, so besteht ein vertraglicher Anspruch des E-Unternehmens.

Schweigen hat keinen Erklärungswert

Keine Erklärung und kein Willen → keine Willenserklärung

Ausnahme:

- → wenn <u>vereinbart</u> worden ist, dass Schweigen als Annahme eines Angebot <u>gelten</u> soll
- → wenn kraft <u>Gesetzes</u> Schweigen als WE gilt (zB §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 362 HGB)
- → kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- 1. Die Parteien müssen <u>Vollkaufleute</u> sein oder wie diese in größerem Umfang am Geschäftsleben teilnehmen.
- 2. Es müssen <u>Vertragsverhandlungen</u> geführt worden sein. Es muss der <u>Vertragsschluss</u> bestätigt werden, und das Schreiben muss den wesentlichen Inhalt des Vertrages wiedergeben.
- 3. Das Bestätigungsschreiben muss im engen <u>zeitlichen Zusammenhang</u> mit den Verhandlungen zugehen, und der Empfänger darf <u>nicht widersprochen</u> haben

Pflichten aus einem zustande gekommenen Vertrag

Verpflichtungsgeschäft

Pflicht zur Übergabe und Übereignung einer Sache Abs. 2 § 433 Abs. 1

Pflicht zur Zahlung § 433

Gebrauchsüberlassung § 535 Abs .1

Entgeltzahlung § 535 Abs .2

Dienst- / Werkleistung §§ 611 / 631

Vergütungszahlung §§ 611 / 631

Verfügungsgeschäft

Tatsächliches Verhalten Vornahme der zur Erfüllung erforderlichen Handlungen

Sache wird übergeben = übereignet

§§ 929, 873

Geld wird übergeben

= übereignet

Ist das Verpflichtungsgeschäft unwirksam, bleibt das Verfügungsgeschäft davon unberührt. Die gegenseitig erbrachten Leistungen sind zurückzugeben nach § 812 BGB.

ATSkript-Fol

Abgrenzung § 278 S.1 / § 831 BGB

- § 831 ist Anspruchsgrundlage für eigenes Verschulden

§ 278 rechnet "nur" fremdes Verschulden zu

- § 278 setzt Schuldverhältnis voraus, § 831 nicht

- § 831 bietet Entlastungsbeweis, § 278 nicht

Verrichtungsgehilfe Erfüllungsgehilfe → Norm: § 831 I 1 → Norm: § 278 S.1 Nur anwendbar im Bereich der Anwendbar im Bereich der unerlaubten Handlung rechtlichen Sonderverbindung. etwa vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis Voraussetzungen Voraussetzungen □ Bestellung zum □ nach tatsächlichen Verrichtungsgehilfen Gegebenheiten (unselbständig und weisungsgebunden) □ Objektiver Tatbestand einer □ mit Willen des Schuldners unerlaubten Handlung wird □ bei der Erfüllung (sachlicher Zusammenhang, erfüllt: nicht nur bei Gelegenheit) 7 Handlung Rechtsgutsverletzung 7 → Adäquate Kausalität

□ einer diesem obliegenden

Verbindlichkeit

Rechtswidrigkeit

(kein Verschulden!)

7

□ In Ausführung der Tätigkeit
 □ als seine Hilfsperson tätig
 Schadensersatz wegen Nebenpflichtverletzung (früher pVV)

Schadensersatz <u>neben</u> der Leistung, §§ 280 I, 241 II BGB

Voraussetzungen:

- 1. Schuldverhältnis
- 2. Pflichtverletzung vgl. § 241 Abs. 2 BGB
- 3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276
- 4. Der Gläubiger hat einen Schaden durch die Pflichtverletzung erlitten

Rechtsfolge:

Schadensersatz, §§ 280 I, 249ff BGB

Verschulden bei Vertragsabschluss

culpa in contrahendo = c.i.c.

I. Schadensersatz neben der Leistung, §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB

Voraussetzungen:

1. Schuldverhältnis

gemäß § 311 Abs. 2 BGB entsteht ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen

oder die Anbahnung eines Vertrages

- 2. Pflichtverletzung
- 3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I 2, 276
- 4. Der Gläubiger hat durch die Pflichtverletzung einen Schaden erlitten
- II. Schadensersatz statt der Leistung §§ 280 I, 282, 311 II, 241 II BGB

Zusätzlich zu den obigen Voraussetzungen muss gemäß § 282 BGB dem Gläubiger die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zumutbar sein.

Grundsätze:

c.i.c.

Tatbestand und Rechtsfolgen normiert: §§ 311 II, III, 241 II, i. V. m. § 280 I BGB.

Prüfungsschema c.i.c. (§ 311 Abs. 2)

- 1. Vorvertragliches oder vertragsähnliches Vertrauensverhältnis nach § 311 II, auch zu Dritten i.S.d. § 311 III (etwa Sachwaltern)
- 2. Pflichtverletzung nach § 241 II
- a. Es besteht die allgemeine Schutzpflicht, Rechtsgüter und Interessen (wie etwa das Vermögen) des Geschäftspartners nicht zu schädigen oder zu gefährden. Daraus ergeben sich verschiedene Pflichten, etwa Aufklärungs-, Obhuts-, Sorgfalts- und Offenbarungspflichten.
- b. Verletzung einer solchen Schutzpflicht
- c. Folgen der Pflichtverletzung nicht speziell geregelt
- d. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung, § 280 I 2 i.V.m. § 276 Vorsatz oder Fahrlässigkeit,

Zurechnung des Verschulden des Erfüllungsgehilfen, § 278 S.1

3. Schaden, der kausal durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

RECHTSFOLGE: Ersatz des Schadens, § 249

ä Der Anspruchsteller muss so gestellt werden, als wäre die Pflichtverletzung nicht erfolgt.

Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278)

§ 278 S.1: Der Schuldner haftet auch für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen (Zurechnungsnorm).

Prüfung:

- 1. bestehendes Schuldverhältnis
- 2. Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter
- 3. in Erfüllung einer Verbindlichkeit
- 4. Verschulden

Zu 1: Bestehendes Schuldverhältnis

Zwischen Gläubiger und Schuldner muss zur Zeit der Pflichtverletzung bereits eine rechtliche Sonderverbindung bestehen, aus der sich Verbindlichkeiten ergeben (z.B. ein schuldrechtlicher Vertrag).

zu 2. Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter Erfüllungsgehilfe nach § 278 S.1 ist, wer

- nach tatsächlichen Gegebenheiten
- mit Willen des Schuldners
- bei der Erfüllung
- einer diesem obliegenden Verbindlichkeit
- als seine Hilfsperson tätig wird.

Gesetzlicher Vertreter ist jeder,

- dem die Befugnis zum Handeln für Dritte
- durch gesetzliche Vorschrift verliehen ist.

Bsp: Eltern, Testamentsvollstrecker

Zu 3. In Erfüllung einer Verbindlichkeit

Das Fehlverhalten des Gehilfen muss im Zusammenhang mit der zu erfüllenden Verbindlichkeit stehen => Handeln "in Ausführung" und nicht nur "bei Gelegenheit" der Erfüllung.

Zu 4. Verschulden des Gehilfen:

§ 276 I, II: Der Gehilfe hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten

→ Beachte § 278 S.2: nur in Individualvereinbarung ist Ausschluss des Gehilfenvorsatzes zulässig, in AGB darf nicht einmal (grobe) Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, § 309 Nr. 7 a) und b

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung § 280 I BGB

A. Voraussetzungen

- 1. Bestehen eines Schuldverhältnisses
- 2. Objektive Pflichtverletzung
- Schlechterfüllung einer Hauptleistungspflicht
- Schlecht- oder Nichterfüllung von Nebenpflichten (z.B. Schutz- und Obhutspflichten)

BEACHTE:

Sofern Verzug oder Unmöglichkeit vorliegt, sind <u>zusätzliche Voraussetzungen</u> zu prüfen:

- => Bei Verzug § 280 II i. V.m § 286
- => Bei Unmöglichkeit § 280 III i. V. m. § 283
- 3. Vertretenmüssen des Schuldners (§§ 276 278 BGB)
- 4. Kausal entstandener Schaden
- B. Rechtsfolgen
- 1. Schadensersatz (neben Erfüllung) (§ 280 I)
- 2. Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 III, 281 IV, V)
- 3. Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284, Vertrauensschaden) [gleichzeitig (§ 325)
- 4. Rücktritt (§§ 323); Achtung: bei vollzogenen Dauerschuldverhältnissen tritt an Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung, vgl. Palandt-Heinrichs, 62. Aufl., § 323, RdNr. 4 mwN

Zusammenfassende Übersicht: Pflichten und Obliegenheiten aus vertraglichen Schuldverhältnissen

Hauptleistungspflichten

Hauptleistungspflichten sind die Pflichten, derentwegen der Vertrag geschlossen wurde.

- > 1.1 Der Umfang der Hauptleistungspflichten ist durch Auslegung zu ermitteln
 - a) Bei der erläuternden Auslegung sind ausgehend vom Wortlaut der Erklärungen die Begleitumstände, der Vertragszweck und die Interessenlage sowie Treu und Glauben und die Verkehrssitte zu berücksichtigen.
 - b) Gesetzliche Auslegungsregeln sind in § 311 c sowie in den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 und 653 Abs. 2 enthalten.
 - c) Eine Vertragslücke kann ggf. durch ergänzende Auslegung unter Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens geschlossen werden.
- > 1.2 Ist eine Leistung lediglich bestimmbar, muss eine Leistungsbestimmung erfolgen. Dabei sind die vereinbarten, ggf. auch die gesetzlichen Wertmaßstäbe heranzuziehen. Nach den §§ 315 ff. kann eine Leistungsbestimmung durch eine Partei oder einen Dritten vorgenommen werden.
- > 1.3 Auch die Leistungsmodalitäten wie Leistungszeit und Leistungsort sind grundsätzlich durch Auslegung zu ermitteln. Liegen insoweit keine Abreden vor, können Spezialregelungen eingreifen oder die allgemeinen Regeln der §§ 269 und 271.

Nebenleistungspflichten

Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung.

- > 1.1 vereinbarte Nebenleistungspflichten
- > 1.2 gesetzlich geregelte Nebenleistungspflichten
- > 1.3 Nebenleistungspflichten aus § 242
 - a) Mitwirkungspflichten
 - b) Auskunftserteilung, Rechenschaftslegung
 - c) Schutz vor Konkurrenz

Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2)

Rücksichtnahmepflichten sind im Gegensatz zu den Leistungspflichten nicht einklagbar.

- > 1.1 Leistungstreuepflichten
- > 1.2 Aufklärungspflichten
- > 1.3 Schutzpflichten

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensanforderungen im eigenen Interesse

Kaufvertrag § 433

Vertragsgegenstand Übergabe und Übereignung einer Sache

- §§ 90, § 433, 929 BGB
- 1. Mangelhaftigkeit § 434 BGB
- 2. kaufrechtliche Gewährleistung § 437 BGB

=>

a) Anspruch auf Nacherfüllung § 439 / § 440 BGB (2 Versuche)

ist Nacherfüllung erfolglos:

- b) Minderung § 441 BGB oder
- c) Rücktritt § 437 Ziff. 2 BGB

und

- d) Schadensersatz § 437 Ziff. 3 BGB bei Verschulden
- 3. Mangel bei Gefahrübergang § 434 Abs. 1 BGB
- a) Übergabe/Ablieferung der Kaufsache an Transportperson §§ 446, 447 BGB
- b) Ware in Erfüllung des Kaufvertrags in den Machtbereich des Käufers gebracht
- 4. Hauptleistungspflicht

Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist § 438 BGB bis unmittelbar vor Ablauf

Fol-§433

Sach- und Rechtsmangel

I. § 434 Abs. 1 S. 1

Die Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, 5 434 Abs. 1 S.1. Dem Gesetz liegt der subjektive Fehlerbegriff zugrunde.

Ein Mangel der Kaufsache liegt z.B. vor, wenn

- 1. das als echt verkaufte Bild unecht ist.
- 2. der Verkäufer bei Vertragsschluss die Eigenschaft in einer bestimmten Weise beschreibt oder zuvor eine Probe liefert.
- 3. das Grundstück nicht den versprochenen unverbaubaren Blick auf einen Berg hat.
- 4. der Kaufgegenstand nicht von einer berühmten Person oder zu einem bestimmten historischen Anlass verwendet worden ist.

II. § 434 Abs. 2 S. 1

Die Kaufsache ist frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, § 434 Abs. 1 S.2 Nr. 1.

- 1. Ist der Verwendungszweck der Kaufsache beiden Parteien bekannt, so kann von einer stillschweigenden Vereinbarung über die Beschaffenheit ausgegangen werden.
- 2. Ist die Sache zum Weiterverkauf vorgesehen, so ist sie mangelhaft, wenn sie aufgrund eines nicht ausräumbaren Verdachts eines Mangels unverkäuflich ist.
- 3. Auch wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, ist von einem Sachmangel auszugehen.

III. § 434 Abs. 2 S. 2

Die Kaufsache ist frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Normalbeschaffenheit).

IV. § 434 Abs. 2

- 1. Nach § 434 Abs. 2 S.1 liegt ein Sachmangel vor, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt wird. Gedacht ist hier vor allem an die Fälle, in denen eine zunächst mangelfreie Sache geliefert wird, die nur dadurch mangelhaft wird, dass der Verkäufer sie sodann unsachgemäß montiert.
- 2. Ist die Montageanleitung mangelhaft und montiert der Käufer sie infolge dessen falsch, so ist ebenfalls ein Sachmangel gegeben, 5 434 Abs. 2 S. 2 (sog. IKEA-Klausel).

V. § 434 Abs. 3

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine <u>andere Sache</u> oder eine <u>zu geringe Menge</u> liefert. Es wird nicht darauf abgestellt, ob die Falsch- oder Anderslieferung genehmigungsfähig ist oder nicht.

VI. § 435

- 1. Privatrechtliche Rechte Dritter als Rechtsmangel
- Bestehende dingliche Belastungen der Kaufsache
- Obligatorische Rechte, soweit sie einem Dritten berechtigten
- 2. Besitz verschaffen
- Immaterialgüterrechte (Patent-, Gebrauchs7, Geschmacks-musterrechte)
- 3. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen können einen Rechtsmangel darstellen.
- Für öffentlich-rechtliche Lasten 'an Grundstücken enthält § 436 eine Sondervorschrift.
- Berechtigen öffentlich-rechtliche Beschränkungen zum Entzug des Eigentums bzw. des Besitzes, so liegt grds. ein Rechtsmangel vor.
- Da Sach- und Rechtsmängel werden von den Rechtsfolgen her gleich behandelt Sachmängel

Ausschluss der Leistungspflicht

- ▶ Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1
 - Bei einer Gattungsschuld tritt Unmöglichkeit ein, wenn die gesamte Gattung untergeht, wenn der Teil der Gattung untergeht, auf den sich die Schuld beschränkt (beschränkte Gattungsschuld), wenn Konkretisierung eingetreten ist oder wenn gemäß § 300 Abs. 2 die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergegangen ist.
 - Steht der Leistungsgegenstand im Eigentum und/oder Besitz eines Dritten und ist dessen Herausgabebereitschaft unklar, kann der Gläubiger den Erfüllungsanspruch geltend machen, aber auch (wahlweise) Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 verlangen.
 - Unmöglichkeit tritt durch Zeitablauf ein, wenn die Leistung nicht mehr nachholbar ist, d.h. bei absoluten Fixgeschäften.
- In den Fällen des § 275 Abs. 2 ist die Leistung zwar theoretisch möglich, erfordert aber einen unverhältnismäßigen Aufwand.
- § 275 Abs. 3: Unzumutbarkeit der Leistungserbringung

Gegenleistungsanspruch

Ist die Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1-3 ausgeschlossen, geht der Anspruch auf die Gegenleistung grundsätzlich gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 unter. Ausnahmen:

- § 326 Abs. 1 S. 2: Unmöglichkeit der Nacherfüllung
- § 326 Abs. 2, 1. Alt.: Schuldner hat die Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend zu verantworten
- § 326 Abs. 2, 2. Alt.: Gläubiger im Annahmeverzug und Unmöglichkeit nicht vom Schuldner zu vertreten
- ▶ § 326 Abs. 3: Gläubiger macht § 285 geltend
- Gefahrtragungsregeln:
 - §§ 446, 447
 - §§ 644, 645
 - § 615

Sekundärleistungsansprüche

- § 311a Abs. 2: Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz bei anfänglicher Unmöglichkeit
- §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283: Schadensersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit
- ▶ § 284: Aufwendungsersatz
- ▶ § 285: Anspruch auf das stellvertretende commodum
- ▶ § 326 Abs. 4: Erbrachte Leistung kann zurückverlangt werden

Rücktrittsrecht

▶ § 325

I. Schuldnerverzug - § 286 BGB - Voraussetzungen

- → Schuldnerverhältnis
- → fällige und durchsetzbare Leistung / Forderung
- → nicht erbracht
- → Mahnung oder Zeitablauf Abs. 2 –
- → Verschulden § 286 Abs. 4 Vermutung Schuldner hat Beweislast

II. Definition

"Schuldnerverzug ist die schuldhafte Nichtleistung trotz Mahnung und Fälligkeit". §§ 286 ff., 280 Abs. 1, 2 BGB.

Mahnung ist bisweilen entbehrlich.

- → Für Leistung ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt bzw. bestimmbar ist
- → Schuldner verweigert die Leistung ernsthaft und endgültig § 286 II BGB.
- → Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet gegenüber einem Verbraucher muss hierauf in der Rechnung hingewiesen worden sein § 286 III BGB.
- → ungeschriebene Voraussetzung ist das <u>Nichtbestehen von Einreden</u> z.B. Einrede der Verjährung, Einrede nach § 273 BGB

III. Rechtsfolgen

Die Folgen des Verzugs bestehen vor allem in der Regresspflicht des Schuldners sowie in einer verschärften Haftung.

→ Verzugsschaden

Der Schuldner ist zum Ersatz des Verzögerungsschadens verpflichtet, er schuldet also Schadensersatz, § 280 Abs. 2, § 286 BGB.

1. Zinsschaden

Ersatz des Zinsschadens des Gläubigers nach § 288 BGB: pauschaler Mindestsatz:

- → Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 I BGB)
- → Schuldner und Gläubiger als Unternehmer: Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- → auch höhere Zinsen als Verzugsschaden 288 Abs.3

2. Sonstiger Schadenersatz entgangener Gewinn / Rechtsverfolgungskosten

- § 288 Abs. 4 : jeder weitere durch den Verzug entstandenen Schaden ist zu ersetzen.
- → entgangene Erträge Gewinne aus einer, vom Gläubiger der Forderung, geplanten Verwendung oder Verwertung des geschuldeten Gegenstandes
- → Nutzungsausfall
- → Kosten, die durch ein vorübergehendes Deckungsgeschäfts einen zeitabhängigen und vorübergehenden Ertragsausfall vermeiden (z.B. Mietkosten für einen Mietwagen).
- → Rechtsverfolgungskosten: Kosten für eine zweite Mahnung und Rechtsanwaltsgebühren.

Kaufvertrag § 433

- I. Vertragsgegenstand Übergabe und Übereignung einer Sache
 - §§ 90, § 433, 929 BGB
- 1. Mangelhaftigkeit § 434 BGB
- 2. kaufrechtliche Gewährleistung § 437 BGB

=>

- a) Anspruch auf Nacherfüllung § 439 / § 440 BGB (2 Versuche)
- ist Nacherfüllung erfolglos:
- b) Minderung § 441 BGB oder
- c) Rücktritt § 437 Ziff. 2 BGB und
- d) ggf. Schadensersatz § 437 Ziff. 3 BGB
- 3. Mangel bei Gefahrübergang § 434 Abs. 1 BGB
- a) Übergabe/Ablieferung der Kaufsache an Transportperson §§ 446, 447 BGB
- b) Ware in Erfüllung des Kaufvertrags in den Machtbereich des Käufers gebracht
- 4. Hauptleistungspflicht

Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist § 438 BGB bis unmittelbar vor Ablauf

Sach- und Rechtsmangel

I. § 434 Abs. 1 S. 1

Die Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, 5 434 Abs. 1 S.1. Dem Gesetz liegt der subjektive Fehlerbegriff zugrunde.

Ein Mangel der Kaufsache liegt z.B. vor, wenn

- 5. das als echt verkaufte Bild unecht ist.
- 6. der Verkäufer bei Vertragsschluss die Eigenschaft in einer bestimmten Weise beschreibt oder zuvor eine Probe liefert.
- 7. das Grundstück nicht den versprochenen unverbaubaren Blick auf einen Berg hat.
- 8. der Kaufgegenstand nicht von einer berühmten Person oder zu einem bestimmten historischen Anlass verwendet worden ist.

II. § 434 Abs. 2 S. 1

Die Kaufsache ist frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, § 434 Abs. 1 S.2 Nr. 1.

- 4. Ist der Verwendungszweck der Kaufsache beiden Parteien bekannt, so kann von einer stillschweigenden Vereinbarung über die Beschaffenheit ausgegangen werden.
- 5. Ist die Sache zum Weiterverkauf vorgesehen, so ist sie mangelhaft, wenn sie aufgrund eines nicht ausräumbaren Verdachts eines Mangels unverkäuflich ist.
- 6. Auch wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, ist von einem Sachmangel auszugehen.

III. § 434 Abs. 2 S. 2

Die Kaufsache ist frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Normalbeschaffenheit).

Dabei sind zu berücksichtigen

- 1. die Abweichung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung,
- 2. die Abweichung von gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr,
- 3. § 3 Abs. 1 GerätesicherheitsG,
- 4. die Abweichung aufgrund gesetzlicher Benutzungsbeschränkungen.
- 5. Nach der Neuregelung weicht die Kaufsache von der üblichen Beschaffenheit ab, wenn sie von öffentlichen Aussagen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung abweicht.

IV. § 434 Abs. 2

- 4. Nach § 434 Abs. 2 S.1 liegt ein Sachmangel vor, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt wird. Gedacht ist hier vor allem an die Fälle, in denen eine zunächst mangelfreie Sache geliefert wird, die nur dadurch mangelhaft wird, dass der Verkäufer sie sodann unsachgemäß montiert.
- 5. Ist die Montageanleitung mangelhaft und montiert der Käufer sie infolge dessen falsch, so ist ebenfalls ein Sachmangel gegeben, 5 434 Abs. 2 S. 2 (sog. IKEA-Klausel).

V. § 434 Abs. 3

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine <u>andere Sache</u> oder eine <u>zu geringe Menge</u> liefert. Es wird nicht darauf abgestellt, ob die Falsch- oder Anderslieferung genehmigungsfähig ist oder nicht.

VI. § 435

- 1. Privatrechtliche Rechte Dritter als Rechtsmangel
- Bestehende dingliche Belastungen der Kaufsache
- Obligatorische Rechte, soweit sie einem Dritten berechtigten Besitz verschaffen
- Immaterialgüterrechte (Patent-, Gebrauchs7, Geschmacks-musterrechte)
- 2. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen können einen Rechtsmangel darstellen.
- Für öffentlich-rechtliche Lasten 'an Grundstücken enthält § 436 eine Sondervorschrift.
- Berechtigen öffentlich-rechtliche Beschränkungen zum Entzug des Eigentums bzw. des Besitzes, so liegt grds. ein Rechtsmangel vor.
- Da Sach- und Rechtsmängel werden von den Rechtsfolgen her gleich behandelt

Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers

- I. Voraussetzungen:
- 1. Wirksamer Kaufvertrag über eine Sache
- 2. Sachmangel, § 434 oder Rechtsmangel, § 435
- II. Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs und Leistungsverweigerungsrechte des Verkäufers und Käufers
- 1. Die Unmöglichkeit der Nacherfüllung, § 275 Abs. 1
- a. Ob die Nacherfüllung unmöglich ist, muss für Ersatzlieferung und Nachbesserung gesondert festgestellt werden.
- b. Beide Arten der Nacherfüllung sind unmöglich, wenn eine Speziessache mit einem unbehebbaren Mangel behaftet ist (z.B. das als echt verkaufte Bild ist unecht).
- c. Problematisch ist, ob bei einem Stückkauf die Nachlieferung einer mangelfreien Sache nicht von vornherein ausscheidet.
- d. Die Nachbesserung ist unmöglich, wenn die Sache mit einem unbehebbaren Mangel behaftet ist.
- 2. Die Leistung gemäß §§ 439 Abs. 3 S.1, 275 Abs. 2, vom Verkäufer verweigert wird.
- 3. Die Leistung gemäß §§ 439 Abs. 3 S.1, 275 Abs. 3, vom Verkäufer verweigert wird.
- 4. Nach § 439 Abs. 3 kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. § 439 Abs. 3 ist kein Ausschlussgrund, sondern nur ein Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers.
- 5. Vom Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers, § 439, ist das Recht des Käufers zu unterscheiden, die Nacherfüllung nicht zu akzeptieren und ohne Fristsetzung die übrigen Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Nach § 440 hat er dieses Recht
 - a. wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder
 - b. wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist.

III. Die Rechtsfolgen der Nacherfüllung

1. - Bei Mangelbeseitigung hat der Verkäufer gemäß § 439 Abs. 2 die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

2. - Bei Nachlieferung

- a. hat er die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, § 439 Abs. 2;
- b. hat der Verkäufer einen Anspruch auf Rückgewähr der mangelhaften Sache, § 439 Abs. 4;
- c. kann der Verkäufer vom Käufer gemäß §§ 439 Abs. 4, 346 Abs. 1 und 2 Nutzungsersatz für den Gebrauch der mangelhaften Sache verlangen.

Der Rücktritt des Käufers

- I. Die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts
- 1. Wirksamer Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer
- 2. Die Kaufsache muss bei Gefahrübergang mit einem Mangel (Sachmangel/Rechtsmangel) behaftet sein, §§ 434, 435
- 3. Erfolgloser Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung

Dies gilt nicht, wenn die Fristsetzung entbehrlich ist.

- II. Das Rücktrittsrecht darf nicht ausgeschlossen sein.

 Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die
 Gewährleistung insgesamt ausgeschlossen ist. Spezielle
 Ausschlussgründe für das Rücktrittsrecht sind §§ 323 Abs. 5
 S.2 und 323 Abs. 6.
- III. Die Erklärung des Rücktritts, § 349
- IV. Die Rechtsfolgen des Rücktritts, §§ 346,347
- V. Die Unwirksamkeit des Rücktritts gemäß §§ 438 Abs. 4, 218

Die Minderung, § 441

- A. Die Voraussetzungen:
- 1. Wirksamer Kaufvertrag
- II. Sach- oder Rechtsmangel bei Gefahrübergang
- III. Erfolgloser Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung
- B. Kein Ausschluss der Gewährleistung
 Im Unterschied zum Rücktrittsrecht ist das
 Minderungsrecht bei einem
 unerheblichen Mangel nicht ausgeschlossen, § 323 Abs. 5 S.
 2 gilt nicht
 bei der Minderung, § 441 Abs. 1 S. 2.
- C. Wie der Rücktritt wird die Minderung nach neuem Recht durch eine ein seitigen Erklärung ausgeübt, § 441 Abs. 1 S. 1.
- D. Die Rechtsfolgen der Minderung ergeben sich aus § 441 Abs. 3 u. 4.
- E. Die Unwirksamkeit der Minderung, §§ 438 Abs. 5, 218

I. Schadensersatz aufgrund der Unmöglichkeit der Nacherfüllung

- -> Schadensersatzansprüche des Käufers beim Mangel:
- Ist die Nacherfüllung von Anfang an unmöglich, so ergibt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers aus § 437 Nr.3 i.Vm. § 311 a Abs. 2.
- Bei nachträglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung ergibt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers aus §§ 437 Nr. 3, 280Abs. 1 und 3, 283.
- -> Verzögert sich die Nacherfüllung, so kann der Käufer
- nach Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen, §§ 437 Nr.3,280 Abs. 1 und 3,281;
- bei Verzug des Verkäufers Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen, §§ 280 Abs. 1 und 2, 286.
- -> Entstehen durch den Mangel der Kaufsache Folgeschäden an anderen Rechtsgütern des Käufers (Sachbeschädigung, Körperverletzung), so kann der Käufer diesen Schaden gemäß §§ 437 Nr. 3,280 Abs. 1 ersetzt verlangen (=Mangelfolgeschaden)
- -> Schadensersatz statt der Leistung (Mangelschaden) kann der Käufer gemäß §§ 437 Nr.3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 verlangen (sog. kleiner Schadensersatzanspruch).

Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann er nach §§ 437 Nr.3, 280Abs.1 und 3,281 Abs. 1 S.1 Lind 3 verlangen (großer Schadensersatzanspruch).

II. Ersatz des Mangelfolgeschadens, §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1

Voraussetzungen

- Wirksamer Kaufvertrag
- Mangel der Kaufsache
- Infolge des Mangels der Kaufsache ist an anderen Rechtsgütern des Käufers ein Schaden entstanden.
- Der Verkäufer hat sich nicht entlastet, § 280 Abs. 1 8.2.

Liegt kein wirksamer Gewährleistungsausschluss vor, so erhält der Käufer den Schaden ersetzt, der ihm an anderen Rechtsgütern entstanden ist.

III. Anspruch des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung

- -> Die Voraussetzungen
 - Wirksamer Kaufvertrag
 - Mangel, §§ 434, 435
- Erfolgloser Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung; dies gilt nicht, wenn die Fristsetzung entbehrlich ist.
 - Der Verkäufer hat sich nicht entlastet, § 280 Abs. 1 S. 2.
- -> Kein Ausschluss der Gewährleistung

Der große Schadensersatzanspruch ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen, §§ 437 Nr.3, 281 Abs. 1 S.3.

-> Rechtsfolge

- Der Käufer erhält Schadensersatz statt der Leistung, also die Wertdifferenz zwischen der mangelfreien und der mangelhaften Leistung, § 281 Abs.
- 1 S.1 (sog. kleiner Schadensersatzanspruch).
- Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der Käufer nur verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, § 281 Abs. 1 S.3 (sog. großer Schadensersatzanspruch).

 Der Verkäufer ist zur Rückforderung des Geleisteten nach §§ 346 348 berechtigt.

IV. Aufwendungsersatz §§ 437 Nr. 3, 284

Anstelle von Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer auch Aufwendungsersatz gemäß § 284 verlangen. Der Käufer erhält die Aufwendungen ersetzt, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte. Aufwendungen, die auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung vergeblich gewesen wären, sind nicht ersatzfähig.

Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen des Mangels muss der Verkäufer nur leisten, wenn er sich nicht entlastet hat; § 280 Abs. 1 S.

2

Nach § 276 haftet der Verkäufer für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er haftet verschuldensunabhängig, wenn er

- eine Garantie übernommen hat oder
- das Beschaffungsrisiko.

Miet-Leasingvertrag §§ 535 BGB

- entgeltliche Gebrauchsgewährung auf Dauer
- I. Vor Beginn des MV: Einrede des nicht erfüllten Vertrages 320 BGB
- II. Nach Beginn des MV: Mietmangel § 536 BGB
 - Mängel/Fehler: erhebliche Minderung des Gebrauchs zum vertraglich vereinbarten Zweck bzw. Unbrauchbarkeit
- 1. mietvertragliche Gewährleistung
- 2. Mangelhaftigkeit Erheblichkeit
- 3. Minderung § 536 BGB und ggf. ->
- 4. Schadensersatz § 536 a BGB und
- 5. Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz §§ 536 a Abs. 2 BGB

Voraussetzung:

- a) Verzug mit Mangelbeseitigung (Fristsetzung) oder
- b) umgehende Beseitigung erforderlich (keine Fristsetzung)
- 6. Ausserordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund § 543 BGB

III. Mangelfolgeschaden

1. Verletzung von anderen Schutzgütern als dem Vertragsgegenstand ->

Gegenansprüche aus positiver Forderungsverletzung § 241 Abs.2

- 2. objektive Pflichtverletzung
- a) vollständige und wahrheitsgemäße Information
- b) Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten

Schadensersatzpflicht

Verschulden-Maßstab § 276 BGB.

Werkvertrag §§ 631

- I. Herstellung/Lieferung einer Sache
- =>Tätigkeit + Erfolg geschuldet
- 1. Vor Abnahme/Gefahrübergang §§ 633, 640 BGB Einrede des nicht erfüllten Vertrages 320 BGB
- 2. Nach Abnahme Mangel § 633 Abs. 2
- a) Mängel/Fehler u.a.: erhebliche Minderung des Gebrauchs zum vertraglich vereinbarten Zweck bzw. Unbrauchbarkeit
- b) werkvertragliche Gewährleistung
- Nacherfüllung §§ 634 Ziff. 1, 635 BGB
- Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz §§ 634 Ziff. 2, 637 BGB

- Rücktritt § 634 Ziff. 3 BGB oder
- Minderung § 634 Ziff.3 BGB und
- Schadensersatz § 634 Ziff. 4 BGB oder
 - Aufwendungsersatz § 284 BGB

II. Mangelfolgeschaden

Verletzung von anderen Schutzgütern als dem Vertragsgegenstand

- 1. Gegenansprüche aus positiver Forderungsverletzung § 241 Abs. 2
- a) objektive Pflichtverletzung
- b) vollständige und wahrheitsgemäße Information
- c) Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten
- => Schadensersatzpflicht
 - Verschulden-Maßstab § 276 BGB.

Mietvertrag

Vermieter <	§ 535 BGB	Mieter
	Gebrauchsgewährung, - erhaltung >	
	< Mietzinszahlung	
	Leasingvertrag	
Leasinggeber	§ 535 BGB (entsprecher >> L	
	Gebrauchsgewährung >	
	< Leasingratenzahlung + Gebrauchse	erhaltung
Drittleasing:	Finanzierungsleasing	
	§ 535 BGB (entspreche	nd)
Leasinggeber (Bank)	<> L	easingnehmer (Kunde/Verbraucher
	Zahlung für Leasingnehmer Keine vertragliche Verpflichtung	
Hersteller/Lie	§ 433 BGB eferant <> L	easingnehmer (Kunde/Verbraucher
	Vermittlung Leasingnehmer an Leasinggeber Keine vertragliche Verpflichtung	

)

)

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand Lieferung fertig entwickelter Standard-Software

Mangelhaftigkeit

kaufrechtliche Gewährleistung (§§ 434 ff. BGB)

Anspruch - § 439 BGB

Minderung - § 441 BGB

Rücktritt § 437 Ziff. 2 BGB

oder ggf. Schadensersatz § 437 Ziff. 3 BGB bei Verschulden § 276 BGB, Vorsatz/Fahrlässigkeit

Gefahrübergang: Ablieferung der Kaufsache : Installation, Einweisung, Programmlauf

Ware in Erfüllung des Kaufvertrags vollständig in den Machtbereich des Käufers gebracht

Hauptleistungspflicht Handbuch/ online-Hilfe wesentlicher Teil einer verkauften Sachgesamtheit

Hardware und Software nach Durchführung ungestörten Probelaufs

Erprobungssphase letztlich fehlerfreier Lauf

Nachbesserungsarbeiten

Ablieferung mit Erbringung der Zusatzleistungen – Nebenleistungen Installation Software Einweisung des Personals

Vor Gefahrübergang:

Ansprüche aus §§ 320 ff. BGB wegen Mangelhaftigkeit der Software nach Beendigung der Nachbesserungsarbeiten

Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist bis unmittelbar vor Ablauf

Gewährleistungsansprüche nach den §§ 434, 323, 326 BGB

ggf. auch Schadensersatzansprüche dto. i.V.m. §§ 281 ff BGB

Miet-Leasingvertrag §§ 535 BGB

entgeltliche Gebrauchsgewährung auf Dauer

Mietvertrag: Risiko Leasingvertrag: Risiko Vermieter Leasingnehmer

Einrede des nicht erfüllten Vertrages 320 BGB oder Gewährleistung: Mietmangel § 536 BGB

Mängel/Fehler: erhebliche Minderung des Gebrauchs zum vertraglich vereinbarten Zweck bzw. Unbrauchbarkeit

mietvertragliche Gewährleistung

Mangelhaftigkeit - Erheblichkeit

Minderung - § 536 BGB und ggf.

Schadensersatz § 536 a BGB und

<u>Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz</u> §§ 536 a Abs. 2 BGB

Verzug mit Mangelbeseitigung oder umgehende Beseitigung erforderlich

Ausserordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund § 543 BGB

Mangelfolgeschaden

Verletzung von anderen Schutzgütern als dem Vertragsgegenstand aufgrund einer mangelhaften Sache

Gegenansprüche aus positiver Forderungsverletzung § 241 Abs. 2

Nebenpflicht-Verletzung:

vollständige und wahrheitsgemäße Information

Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten

Schadensersatzpflicht

Verschulden-Maßstab § 276 BGB. objektive Pflichtverletzung

Werkvertrag §§ 631

Lieferung speziellen/individueller Programmen:

Erfolg geschuldet

Einrede des nicht erfüllten Vertrages 320 BGB oder Gewährleistung ab Abnahme § 640 BGB

Mangelschaden

Mängel/Fehler: erhebliche Minderung des Gebrauchs zum vertraglich vereinbarten Zweck bzw. Unbrauchbarkeit

werkvertragliche Gewährleistung

Mangelhaftigkeit

Nacherfüllung §§ 634 Ziff. 1, 635 BGB

Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz §§ 634 Ziff. 2, 637 BGB

Rücktritt § 634 Ziff. 3 BGB oder

Minderung - § 634 Ziff.3 BGB und

Schadensersatz § 634 Ziff. 4 BGB oder

Aufwendungsersatz § 284 BGB

Urheberrecht - UrhG

Umfang § 1 + § 2 \rightarrow Computerprogramme

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1

Urheber §§ 7 ff

Inhalt § 11

Rechte

§§ 12	-> Veröffentlichung
§15	-> Verwertung
§ 16	-> Vervielfältigung
§ 17	-> Verbreitung
§ 18	-> Ausstellung
§§ 19 ff	-> Sonstige Rechte
§ 31 ff	-> Nutzungsrechte
§§ 53 ff	-> Schranken des
	Urheberrechtes

Gegenstand des Urheberrechts-Schutzes

- > §§ 69 a ff

 $- > \S\S 87$ a ff -> Datenbanken

Rechtsverletzungen- Anspruchsgrundlagen

§§ 97 ff

Namensrecht

Unterlassungsanspruch: (§ 12 BGB)

Gebrauchmachen: Anmaßung des Namen des Namensträgers

in anderer Weise im Verkehr den Anscheinerwecken irgendeiner Beziehung zu der mit dem Namen bezeichneten Person, Gegenstand oder Leistung

Gebrauchmachen für eine Eigenwerbung / Werbeeffekt

Prüfungspflichten

Gebrauch droht

Unterlassungsanspruch: "Störer" gemäß §§ 12, 823, 1004 (analog) BGB

Tatbestandsmäßigkeit Verschulden Rechtswidrigkeit

Bereich der Gleichnamigen – Priorität

Bekanntheitsgrad - Kein "'diffuser' Sonderrechtsschutz für Prominente"

Markenrecht

Umfassende spezialgesetzliche Regelung Keine gleichzeitige Anwendung des § 3 UWG oder des § 823 BGB

Anspruch auf Unterlassung / Schadensersatz

gem. §§ 14, 15 MarkenG: Marke /geschäftliche Bezeichnung / Werktitel → § 3

hinreichende Unterscheidungskraft

oder wegen eines bestehenden Freihaltebedürfnisses

Schutz der §§ 5, 15 MarkenG bei Durchsetzung im Verkehrskreis

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und § 15 Abs. 2 MarkenG

Verwechslungsgefahr (unmittelbar)

und § 23 Nr. 2 MarkenG

Schutz bekannter Kennzeichnungen: § 9 I Nr. 3 und § 14 II Nr. 3, § 15 III MarkenG

Unterscheidungskraft: keine hohen Anforderungen

Freihaltebedürfnisses

Kennzeichnungskraft

Unterlassungsanspruch

§§ 4 Nr. 1, 14 III und V MarkenG

Übereinstimmung von Bestandteilen - Ähnlichkeitsbereich

als sachlich ungerechtfertigt und unlauter

§ 3 UWG: dieselben Gesichtspunkte unlautere Ausnutzen der Wertschätzung

Mögliche Anspruchsgrundlagen, soweit nicht MarkenG einschlägig:

§ 12 BGB: Benutzung des Namensrechts

"Störer", § 823,1004 BGB Mittäter oder Gehilfe, § 830 Abs. 1, Abs. 2 BGB Unterlassungsanspruch

§§ 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 5 MarkenG

Anwendbarkeit des Markengesetzes aus § 5 Abs. 1 TDG

Diensteanbieter verantwortlich für eigene Inhalte

Legaldefinition § 3 Nr. 1 TDG juristische Person Teledienste zur Nutzung bereithalten bzw. Zugang zur Nutzung vermitteln

§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 5 TDG

Angebote von Waren und Dienstleistungen oder Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote im Internet

Vorgehensweisen im geschäftlichen Verkehr, die außerhalb des Mediums Internet gegen zivil- oder markenrechtliche Vorschriften verstoßen, sind auch "online" nicht zulässig

Handeln im geschäftlichen Verkehr im Sinne von § 14 MarkenG

Auskunftsanspruch

§ 19 MarkenG

Schadensersatzanspruch

§ 14 Abs. 6 MarkenG.

Markenrechtsverletzung <u>Vorsatz</u> Fahrlässigkeit